



Schule für alle e.V.

*„Was im Vorhinein nicht ausgegrenzt wird,
muss hinterher auch nicht eingliedert werden.“*
(Richard von Weizsäcker)

Einschulung für alle



Ein Wegweiser für Eltern im Rhein-Sieg-Kreis durch...

- ... Gesetze und Verordnungen**
- ... Chancen und Möglichkeiten**
- ... häufig gestellte Fragen**

Einschulung für alle

Impressum

Schule für alle e.V.

Lettestraße 71

53773 Hennef

Telefon 02242 / 9331472

eMail info@schulefueralle.de

Internet www.schulefueralle.de

© Schule für alle e.V., Hennef im August 2008

Wir danken dem Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis, dem Landschaftsverband Rheinland, dem Sozialamt für den Rhein-Sieg-Kreis, dem Jugendamt der Stadt Hennef sowie den Herren Harry Brabeck und Peter May für die Unterstützung bei der Erstellung der vorliegenden Broschüre.

Mit freundlicher Unterstützung der Kreissparkasse Köln sowie der

Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft



Druck: Scholl Publications, Niederkassel, 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Schulamtes für den Rhein-Sieg-Kreis.....	4
Vorwort „Schule für alle e.V.“	6
1 Allgemeine Schulen oder Förderschule.....	8
2 Was genau ist Gemeinsamer Unterricht (GU)?	9
3 Klassengrößen	9
4 Förderstunden für Schulen mit GU.....	10
5 Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF)	12
5.1 Spätere Einschulung möglich?	12
5.2 Wer eröffnet dieses Verfahren?	13
5.3 Wann sollte das AO-SF eingeleitet werden?	14
5.4 Wer prüft Ihr Kind wann und wie?	14
5.5 Der Bescheid des Schulamts.....	16
5.6 Anmeldung an mehreren GU-Schulen möglich?.....	17
6 Fahrtkosten.....	18
7 Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung	19
8 Einzelintegration	22
9 Alle Kontakte auf einen Blick	24
10 Informationen für interessierte Lehrer/innen.....	26
11 Literaturverzeichnis	29

Anlagen

1. Gesetzestexte zum Thema
2. Was fällt unter eingliederungsbedingte Hilfen?
3. Verzeichnis der GU-Schulen im Rhein-Sieg-Kreis
4. Förderschwerpunkte an den vorgenannten GU-Schulen
5. Elterninitiativen in NRW und Initiativen vor Ort

Vorwort des Schulamtes für den Rhein-Sieg-Kreis

Seit dem 1. August 2006 gilt das neue Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das neben der Unterrichtsentwicklung an den Schulen die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler besonders betont. Damit soll der Heterogenität der Schülerschaft an allen Schulen sowohl im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen als auch in Bezug auf besondere Begabungen Rechnung getragen werden.

Gemäß § 20 des Schulgesetzes NRW werden als Orte für die sonderpädagogische Förderung neben den Förderschulen u. a. die allgemeinen Schulen benannt.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich in der Praxis in vielen allgemeinen Schulen, überwiegend im Grundschulbereich, Formen gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf etabliert.

Allerdings besteht gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 08.10.1997 kein Rechtsanspruch auf integrative Beschulung. Eine Benachteiligung im Sinne der Grundrechtsnorm liegt jedoch dann vor, wenn - entgegen dem Elternwillen - eine Ein- bzw. Überweisung in eine Förderschule erfolgt, obgleich der Besuch einer allgemeinen Schule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung möglich wäre.

Dies bedeutet, dass bei jeder Aufnahmeentscheidung, die die Schulleiterin bzw. der Schulleiter vor Ort trifft, geprüft werden muss, ob die Zustimmung des Schulträgers vorliegt und die Schule über die notwendige personelle und sächliche Ausstattung verfügt.

Wir, die Schulaufsicht im Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis, begrüßen und unterstützen das Anliegen und das Engagement des Vereins **Schule für alle e. V.**

Im Rhein-Sieg-Kreis erhielten im Schuljahr 2007/08 insgesamt 2886 Schülerinnen und Schüler eine sonderpädagogische Förderung. Davon wurden 384 Kinder und Jugendliche integrativ an allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I unterrichtet. Der Anteil von integrativ beschulten Kindern und Jugendlichen von 13,3 % im Rhein-Sieg-Kreis lag somit über der landesweiten Quote von 12 % in Nordrhein-Westfalen.

Dennoch sind wir mit Nachdruck bestrebt, den Gemeinsamen Unterricht im Rhein-Sieg-Kreis auszuweiten und weitere allgemeine Schulen für den integrativen Gedanken zu gewinnen.

Wir wünschen dem Verein **Schule für alle e. V.** viel Erfolg und eine große Resonanz auf die geplanten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen.

Trotz unterschiedlicher Funktionen freuen wir uns im Sinne einer gemeinsamen Zielsetzung auf eine konstruktive und anregende Zusammenarbeit.



(Gisela Kuhn)
Schulamtsdirektorin



(Claus A. Weidinger)
Schulrat

Vorwort „Schule für alle e.V.“

„Für Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogische Förderung benötigen, muss das entsprechende Lernangebot so differenziert sein, dass ihre Förderung an jedem der Förderorte möglich ist.“

Frau Babara Sommer, Ministerin für Schule und Weiterbildung in NRW, hat sich und uns allen damit das ehrgeizige Ziel gesetzt; dass auch in den Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefördert werden sollen.

Wir, der Verein **Schule für alle e.V.**, setzen uns für die Umsetzung dieses Zieles ein, da wir wollen, dass Kinder gemeinsam leben und lernen können – unabhängig von Herkunft, Behinderung oder besonderer Begabung.

Sicher stellt sich Ihnen die Frage, ob das denn auch funktioniert?

Die Antwort lautet eindeutig: JA!

Nicht nur Schulen in Italien, Norwegen oder Dänemark machen es uns vor; inzwischen gibt es auch in Deutschland Schulen, die dieses Prinzip umsetzen. Hier findet eine individuelle Förderung aller Kinder, u. a. durch enge Zusammenarbeit von Lehrerinnen der allgemeinen Schulen und Sonderschullehrerinnen statt.

Die Förderschulen unterstützen die allgemeinen Schulen und sollen in Zukunft zu sonderpädagogischen Kompetenzzentren ausgebaut werden.

Dies erfordert ein neues Denken im Regelschulsystem, nämlich die Idee, dass jedes Kind erfahren soll, dass es mit all seinen Stärken und Schwächen an der Schule seines Wohnortes willkommen ist und die Unterstützung bekommt, die es braucht. Was nicht nur die Kinder, sondern wir alle – Eltern,

Nachbarn, Lehrerinnen, ... – „lernen müssen, ist so schwer und doch so einfach und klar: **Es ist normal, verschieden zu sein.**“ (Richard von Weizsäcker, 1993)

Doch wer die Kinder daran hindert diese Unterschiedlichkeit zu erfahren, behindert sie in der Entfaltung der Möglichkeiten ihres Denkens und Handelns. Insofern ist Integration „**Krafftuter für Kindergehirne**“ⁱⁱⁱ

Viele Fachleute haben uns dankenswerterweise beim Zusammentragen der Informationen für diese Broschüre unterstützt von der wir hoffen, dass sie Ihnen ein Wegweiser durch die Fragen und Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Einschulung Ihres Kindes ist. Aber auch anderen hilft sie vielleicht, sich dem Thema noch weiter zu öffnen und die richtigen Schritte zu tun.

Gerne stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Möglichkeiten auch mit Rat und Tat zur Seite und sind für Anregungen dankbar, denn auch wir lernen täglich dazu. Wie Sie mit uns Kontakt aufnehmen können, lesen Sie unter „Alle Kontakte auf einen Blick“. Es grüßt Sie



(Lucia Schneider)

Vorsitzende des Vereins **Schule für alle e.V.**

Wir haben uns in der vorliegenden Broschüre der Einfachheit halber dafür entschieden, durchgängig die weibliche Form zu verwenden (Lehrerinnen, Schulleiterinnen...). Selbstverständlich sind jedoch immer auch die männlichen Kollegen mit gemeint.

1 Allgemeine Schule oder Förderschule

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf können sowohl an Förderschulen als auch an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder Gymnasien (allgemeinen Schulen) unterrichtet werden.

Schule für alle e.V.

setzt sich dafür ein, dass alle Kinder eines Wohnortes gemeinsam zur Schule gehen dürfen. Egal, ob es sich um Kinder mit oder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, Kinder mit Migrationshintergrund



oder besonders begabte Kinder handelt.

Diese Mischung sorgt dafür, dass die soziale und intellektuelle Entwicklung gestärkt wird. Vielfältige Schulversuche und Erfahrungen mit integrativem Unterricht bestätigen uns in unserer Meinung, dass dieser Weg wichtig und vor allem richtig ist.

Sie als Eltern werden bei der Wahl des geeigneten Förderortes (Gemeinsamer Unterricht an einer allgemeinen Schule oder Förderschule) beteiligt.

Die letztendliche Entscheidung trifft jedoch der Schulrat für den Gemeinsamen Unterricht im für Ihren Ort zuständigen Schulamt am Ende des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Sie können bereits vor der konkreten Schulanmeldung Ihres Kindes Kontakte aufnehmen zu möglichen Schulen (Grundschule Ihrer Wahl und/oder Ihnen bekannte GU-Schulen), zu Schulträgern, Schulämtern oder Vereinen. Je früher Sie Kon-

takte knüpfen und sich beraten lassen, desto vollständiger können Sie sich ein Bild von den Ihnen gegebenen Möglichkeiten machen.

2 Was genau ist Gemeinsamer Unterricht (GU)?

GU zeichnet sich dadurch aus, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen.

Dabei können die Kinder nach unterschiedlichen Lehrplänen (zieldifferent) oder auf das gleiche Ziel hin (zielgleich) unterrichtet werden. Beim zieldifferentem Unterricht können am Ende der Schullaufbahn unterschiedliche schulische Abschlüsse erworben werden.

Wie genau GU funktioniert, können Sie u. a. im Rahmen unserer Veranstaltungsreihe „Gelingende Schulen“ erfahren. Hier stellen sich im Schuljahr 2008/2009 monatlich integrative Schulen vor.

Im Anschluss an die Vorträge können Sie ganz praktische Fragen zur Realität im GU stellen. Nähere Informationen finden Sie unter www.schulefueralle.de.

3 Klassengrößen

Kleine Klassen sind für alle Kinder von Vorteil. Ganz besonders für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Allerdings sieht die Realität an den allgemeinen Schulen oft anders aus. Viele Klassen haben zwischen 25 und 30 Kindern. Lehrerinnen fühlen sich bei so vielen Kindern leicht überfordert, insbesondere dann, wenn sie Kinder mit Behinderungen integrieren.

Obwohl die Integration von Kindern mit Behinderung laut Schulrecht keine Auswirkungen auf die Klassengröße hat,

bietet es den Schulleiterinnen aber die Möglichkeit, kleinere Klassen zu bilden.ⁱⁱⁱ

Als Eltern können Sie nicht darauf bauen, dass Ihr Kind in eine kleine Lerngruppe kommt.

Aus eigenem Interesse heraus werden die Schulen jedoch darauf achten, dass Integrationsklassen möglichst geringe Klassenstärken aufweisen.



Die prognostizierten rückläufigen Schülerzahlen könnten hier für die Zukunft ihr Übriges leisten.

An den Förderschulen sind die Klassen grundsätzlich wesentlich kleiner als an den allgemeinen Schulen. Allerdings darf hier nicht vernachlässigt werden, dass alle Kinder dieser Klassen sonderpädagogischer Förderung bedürfen.

Die Vorteile bunt gemischter Gruppen bieten nur die integrativen Klassen an den allgemeinen Schulen.

4 Förderstunden für Schulen mit GU

Eine Schule mit GU erhält für jede Schülerin mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine bestimmte Anzahl von Förderstunden. Das heißt, eine Sonderpädagogin wird an dieser Schule eingestellt und ist dann - im optimalen Fall gemeinsam mit der Regelschullehrerin - für die sonderpädagogische Förderung der Schülerin verantwortlich.

Die Anzahl der Förderstunden richtet sich nach dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt wie folgt:

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt	ca. Wochenstunden
Hören und Kommunikation (Gehörlose)	4,7
Hören und Kommunikation (Schwerhörige)	3,5
Sehen (Blinde)	4,7
Sehen (Sehbehinderte)	3,5
Körperliche und motorische Entwicklung	4,7
Geistige Entwicklung	4,6
Lernen	2,6
Sprache (Primarstufe)	3,2
Emotionale und soziale Entwicklung	3,5

Sicher wünschen Sie sich neben den kleinen Klassen auch, dass möglichst oft sowohl die Lehrerin der allgemeinen Schule als auch die Sonderpädagogin die Klasse betreuen.

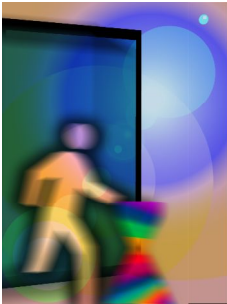
Doch selbst wenn mehrere Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf die gleiche Klasse besuchen, wird es kaum möglich sein, dass beide Lehrkräfte immer gleichzeitig da sind.

Daraus erwachsen besondere Anforderungen an die Zusammenarbeit des pädagogischen Teams. Enge Absprachen sind nötig, und differenzierende Materialien müssen bereitgelegt werden, damit Kinder zu selbständigem Lernen angeregt, Helfersysteme in der Lerngruppe entwickelt werden u.v.m.

Die Schulen müssen sich dieser Herausforderung stellen und entsprechende Konzepte und Programme entwickeln.

Wenn Sie sich also dafür interessieren, wie GU an der von Ihnen gewählten Schule funktioniert, werden Ihnen die Schulleiterinnen sicher entsprechende Informationen (Schulprogramm, Konzept zum GU u.ä.) zur Verfügung stellen.

5 Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (AO-SF^{IV})



Ihr Kind soll nächstes Jahr in die Schule kommen.

Das bedeutet, in Kürze erhalten Sie durch den Träger der Schulen die Aufforderung, Ihr Kind an der nächstgelegenen allgemeinen Schule anzumelden.

Vielleicht sind Sie unsicher, ob Ihr Kind den Anforderungen der allgemeinen Schule gerecht werden kann. Das kann verschiedene Ursachen haben:

dene Ursachen haben:

- Diagnose über eine genetische, organische oder andersartige Behinderung, damit einhergehend: Beeinträchtigung des Kindes in seiner Gesamtentwicklung und in seiner Lernfähigkeit.
- Rückmeldungen der Frühförderstellen
- Empfehlungen von familienunterstützenden Diensten
- mangelnde Sprachkenntnisse aufgrund anderer Muttersprache
- ... Ihr Bauchgefühl.

5.1 Spätere Einschulung möglich?

Vielleicht fragen Sie sich, ob Sie Ihr Kind ein Jahr später einschulen lassen könnten.

Grundsätzlich lautet die Antwort erst einmal: Nein!

Alle Kinder unterliegen der Schulpflicht – auch die Kinder mit Entwicklungsverzögerungen. Allerdings: Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist aus erheblichen gesundheitlichen Gründen möglich und schulärztlich zu dokumentieren.^V

Wenn Sie also unsicher sind, sollten Sie die Ärztin Ihres Kindes befragen, ob solche erheblichen gesundheitlichen Gründe vorliegen.

Eine Antwort auf die Frage nach dem sonderpädagogischen Förderbedarf Ihres Kindes und damit verbunden, welcher Förderort für Ihr Kind geeignet sein wird (Förderschule oder allgemeine Schule?) erhalten Sie nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens gemäß AO-SF durch das Schulamt.

Das Schulamt fällt seine Entscheidung auf der Grundlage der Empfehlung des Lehrkräfte-Teams, das das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs leitet.

5.2 Wer eröffnet dieses Verfahren?

Als Eltern können Sie selbst die Eröffnung des Überprüfungsverfahrens gemäß AO-SF beantragen.

Übereilen Sie jedoch nichts.

Lassen Sie sich vor Beantragung der Verfahrenseröffnung umfassend beraten. Befragen Sie die Ärztin, die Therapeutinnen und die Erzieherinnen Ihres Kindes. Ergänzen Sie Ihr eigenes Bild über Ihr Kind mit den Meinungen anderer Bezugspersonen.

Schauen Sie sich Schulen mit GU an. Bitten Sie um Hospitationstermine in Förderschulen. Befragen Sie auch die Lehrerinnen und Schulleiterinnen.

Informieren Sie sich über die Für und Wider des GUs – der Förderschulen.

Entscheiden Sie erst dann, ob Sie die Eröffnung des AO-SFs beantragen möchten.

Im Regelfall wird jedoch die Schule, an der Sie Ihr Kind zur Anmeldung vorstellen, die Eröffnung des Verfahrens beantragen, wenn sich Anhaltspunkte für sonderpädagogische Förderung ergeben.

Dem Antrag auf Eröffnung des AO-SFs sind beizulegen - soweit vorhanden

- medizinische, therapeutische oder psychologische Berichte und Befunde,
- Berichte von Erzieherinnen oder anderen nicht-familiären Bezugspersonen.

Darüber hinaus erhalten Sie mit dem Antrag immer einen Bogen, auf dem Sie vermerken können, ob Sie für Ihr Kind die Förderung im Gemeinsamen Unterricht wünschen.

5.3 Wann sollte das Überprüfungsverfahren gemäß AO-SF eingeleitet werden?



Das AO-SF sollte möglichst früh eröffnet werden – im Oktober/November des Jahres vor der Einschulung. Von Antragsstellung bis Erteilung des Bescheids durch das Schulamt kann viel Zeit vergehen (etwa im April / Mai des folgenden Jahres).

Das Verfahren kann ein wenig beschleunigt werden: Die zuständige Grundschule muss mit der Beantragung des AO-SFs nicht warten, bis eine schulärztliche Untersuchung erfolgt ist. Sie kann bereits tätig werden, wenn sich bei der Anmeldung Anhaltspunkte für sonderpädagogische Förderung ergeben haben.^{vi}

Sie als Eltern müssen über die Eröffnung informiert werden, Ihre Zustimmung ist nicht erforderlich.

5.4 Wer prüft Ihr Kind wann und wie?

Das Schulamt bestellt eine Sonderpädagogin, die zusammen mit einer Lehrerin der zuständigen Grundschule ein pädagogisches Gutachten über Ihr Kind erstellen wird.

Dazu werden Sie als Eltern in einem ausführlichen Gespräch von diesem Team zu wichtigen Stationen, Ereignissen, Krankheiten, u.v.m. im Leben Ihres Kindes befragt.

Anschließend nehmen die beiden Lehrkräfte Kontakt zum Kindergarten Ihres Kindes auf. Sie als Eltern haben ein Recht darauf, über diese Kontaktaufnahme informiert zu werden. Für Ihr Kind ist es wichtig, dass Sie es darauf vorbereiten können, wenn fremde Personen in den Kindergarten kommen.

Die Lehrkräfte stellen sich sowohl den Erzieherinnen als auch Ihrem Kind vor. Die Sonderpädagogin und die Lehrerin der allgemeinen Schule werden Ihr Kind dann beim angeleiteten und freien Spiel beobachten und standardisierte diagnostische Verfahren durchführen.

Auf der Grundlage der gesammelten Informationen und Beobachtungen erstellen die Lehrkräfte dann ein Gutachten, das eine erste Einschätzung über den Förderbedarf Ihres Kindes enthält.

Parallel dazu untersucht der Schul- und Jugendärztliche Dienst Ihr Kind im Gesundheitsamt und erstellt ein schulärztliches Gutachten, das Bestandteil des pädagogischen Gutachtens ist.

In der Regel wird das pädagogische Gutachten in ca. 8 Wochen erstellt.

Sie als Eltern/Erziehungsberechtigte werden während des gesamten Zeitraums über den Verlauf des Verfahrens informiert und können darüber hinaus um Gespräche bitten.

Sie haben das Recht, das Gespräch mit der zuständigen Schulaufsicht, zu suchen, um Ihren Wunsch des Gemeinsamen Unterrichts für Ihr Kind zu äußern.

Manchmal ist es sinnvoll, zu solchen Gesprächen eine Person seines Vertrauens mitzunehmen.

Nach Erstellung des Gutachtens werden Sie über die Beobachtungen und die Empfehlung der Lehrkräfte informiert. Sie dürfen Einsicht in das pädagogische Gutachten nehmen, das folgende Informationen enthält:

- Diagnostische Untersuchungsergebnisse,
- Beschreibung der besonderen Fähigkeiten aber auch der speziellen Beeinträchtigungen Ihres Kindes,
- Darstellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs des Kindes mit Hinweisen zu den individuellen Förderschwerpunkten.

Sie dürfen Ihre Sicht der Dinge darlegen. Das Gespräch wird in einem Protokoll festgehalten. Alle Unterlagen werden dann zur Entscheidung ans Schulamt geschickt.

5.5 Der Bescheid des Schulamts

Wenn Sie den Bescheid für Ihre Unterlagen haben möchten, erhalten Sie auf Anfrage eine Kopie beim Schulamt.

Das Schulamt, genauer die Schulaufsichtsbeamtinnen, entscheidet über

- den sonderpädagogischen Förderbedarf,
- den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte Ihres Kindes, sowie
- den für Ihr Kind geeigneten Förderort.

Sie werden schriftlich über diese Entscheidungen informiert.

Wenn im Bescheid des Schulamts neben der Förderschule der Gemeinsame Unterricht als alternativer sonderpädagogischer Förderort genannt wird, können Sie wählen, ob Sie Ihr Kind an einer Schule mit GU anmelden möchten oder an einer Förderschule mit dem festgestellten Förderschwerpunkt.

Dieses Wahlrecht kann jedoch in der Praxis nicht immer umgesetzt werden, da Ihr Kind nur dann einen Platz an einer Schule mit GU bekommt, wenn

- genug „freie“ GU-Plätze vorhanden sind (personelle Ressourcen),
- die Schulleitung einer Aufnahme zustimmt und
- der Träger der aufnehmenden Schule – so es sich nicht um die nächstgelegene Grundschule handelt – der Übernahme der Fahrtkosten zustimmt (sächliche Ressourcen).

Wenn der Bescheid des Schulamts keine Empfehlung für den GU enthält, haben Sie seit 2007 kein Widerspruchsrecht mehr (Festlegung im Rahmen des so genannten „Bürokratieabbau-gesetzes“).

Das heißt, wenn Sie mit der Entscheidung des Schulamtes nicht einverstanden sind, bleibt Ihnen lediglich das Klagever-fahren vor dem Verwaltungsgericht.

5.6 Anmeldung an mehreren GU-Schulen möglich?

Ja, Sie können Ihr Kind an mehreren GU-Schulen parallel an-melden. Aber: Voraussetzung für eine Anmeldung an Schulen mit GU ist die Feststellung des sonderpädagogischen Förder-bedarfs und die Option im Bescheid des Schulamtes, dass GU für das Kind möglich ist.

Wenn das AO-SF mit der regulären Anmeldung an Ihrer nächstgelegenen Grundschule eingeleitet worden ist, können Sie etwa im April / Mai mit einem Ergebnis rechnen. Erst dann ist die Anmeldung auch an zwei Schulstandorten parallel mög-lich. Viel Zeit bleibt da nicht.

Daher sollten Sie bereits beim Anmeldeverfahren im Herbst darauf achten, dass Sie Ihr Kind an einer GU-Schule vorstel-len. Da es laut Schulgesetz inzwischen keine Schulbezirks-grenzen mehr gibt, steht es Ihnen frei, Ihr Kind an der Schule

Ihrer Wahl anzumelden. Die Frage der Fahrtkosten muss dann in aller Regel gesondert beantwortet werden.

Über die Aufnahme Ihres Kindes entscheidet die jeweilige Schulleitung^{vii} bis zum 30.5. des Kalenderjahres, in dem die Schule für das Kind beginnt.

Wenn die Aufnahme an einer GU-Schule nicht möglich ist, ist eine sonderpädagogische Förderung an der entsprechenden Förderschule vorgesehen.^{viii}

Allerdings steht es Ihnen frei, sich weiter nach Alternativen umzusehen. Vielleicht findet sich doch noch eine Schule. „Erfahrungsgemäß tun sich Schulen leichter mit grundsätzlichen, abstrakten Ablehnungen des GU. Wenn sie aber ein konkretes Kind vor Augen haben, fällt das schon schwerer. Oder besser: Sie tun sich leichter, zu einem Kind, das sie kennen gelernt haben, ja zu sagen.“^{ix}

Sie müssen nicht zwangsläufig eine GU-Schule für diese Option finden – unter Umständen kann die Integration auch über Einzelintegrationsmaßnahmen und Schulbegleitungen / Integrationshilfen gelingen.

6 Fahrtkosten

Immer wieder stellt sich die Frage nach der Erstattung der Fahrtkosten, wenn ein Kind an einer allgemeinen Schule mit GU angemeldet werden soll, die nicht im eigenen Stadtgebiet liegt und/oder nicht die nächstgelegene Schule ist.



Es ist eindeutig festgelegt, dass der Träger der aufnehmenden Schule diese Kosten zu übernehmen hat,^x wenn das Schulamt in seinem Bescheid den GU als alternativen sonderpädagogischen Förderort genannt hat.

Diese Festlegung führt dazu, dass es selbst für aufnahmewillige Schulleiterinnen aufgrund der Vorgabe ihrer Schulträger manchmal schwierig wird, Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus umliegenden Städten / Gemeinden aufzunehmen.

Auf der anderen Seite stellen sich inzwischen immer mehr Kommunen ihrer sozialen Verantwortung und das Gespräch der Schulleiterin / der Eltern mit dem Schulträger kann hier vieles bewirken.

7 Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung^{xi}

Wenn Ihr Kind während des Schulbesuchs zusätzliche Unterstützung durch eine Einzelbetreuung benötigt, können Schulbegleitungen eine „Hilfe zur Erlangung einer angemessenen Schulbildung“ darstellen.

Schulbegleitungen sind grundsätzlich an allen Schulen möglich (Förderschulen, GU-Schulen und allgemeine Schulen).

Folgende Voraussetzungen sind für die Prüfung der Notwendigkeit einer Schulbegleitung zu erfüllen^{xii}:

1. Bei dem Kind liegt nachweislich eine Behinderung im Sinne von § 35a SGB VIII^{xiii} (seelische Behinderung – zuständiger Ansprechpartner: örtlicher Jugendhilfeträger^{xiv}) oder § 53 SGB XII (wesentlich geistig oder körperlich behinderte Menschen^{xv}, – zuständiger Ansprechpartner: Sozialamt für den Rhein-Sieg-Kreis^{xvi}) vor oder es ist von einer solchen Behinderung bedroht.
2. Wurde ein AO-SF Verfahren durchgeführt und ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt, ist der Be-

scheid des Schulamtes in Kopie vorzulegen (im Bescheid des Schulamts muss der konkreten Schulwahl zugestimmt worden sein.)

3. Hat ein derartiges Feststellungsverfahren nicht stattgefunden und ist auch nicht beabsichtigt, das Verfahren einzuleiten, ist dies unter Darlegung der maßgeblichen Gründe dem Kreissozialamt mitzuteilen.
4. Die betreuende Schule bzw. Schulleitung schreibt eine Stellungnahme zu den festgestellten eingliederungsbedingten Hilfen (Siehe Anlage 2: Was fällt unter eingliederungsbedingte Hilfen?)

Wichtig ist der Hinweis, dass die geistig/und oder körperliche Behinderung a) wesentlich sein muss und b) dass die konkret beantragte Maßnahme ausschließlich wegen der Behinderung notwendig ist. Werden diese Angaben nicht gemacht, wird der örtliche bzw. überörtliche Sozialhilfeträger keine Leistungen zusagen.^{xvii}

Die Abweichung der seelischen Gesundheit ist durch eine fachärztliche Stellungnahme nachzuweisen. Die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung erfolgt durch das Jugendamt. Ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen können keine Leistungen gewährt werden.^{xviii}

Je nachdem wie viel Hilfe Ihr Kind im schulischen Alltag benötigt, wird festgelegt, für wie viele Stunden die Schulbegleitung erforderlich ist. Das Spektrum reicht von fachspezifischen Betreuungen, wie z.B. für Sport- oder Schwimmunterricht, bis hin zu Betreuungen während der kompletten Betriebszeit der Schule einschließlich schulischer Pflichtveranstaltungen (Klassenfahrten).



Grundsätzlich gilt: Pädagogische Maßnahmen im Sinne des Bildungsauftrages fallen in den Verantwortungsbereich der Schule. Eingliederungshilfe kommt nur für Assistenzdienste in Betracht. Erforderlich ist in jedem Fall, dass ein eigentlicher sonderpädagogische Bedarf von dem behinderungsbedingten (zusätzlich bestehenden) Eingliederungsbedarf abgegrenzt wird.

Bei der Entscheidung zur Person der Schulbegleiterin stehen immer die individuellen Bedürfnisse des Kindes mit Behinderung im Mittelpunkt. Die Schulbegleiterin muss diesen Bedürfnissen aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation gerecht werden können.^{xix}

Als Eltern werden Sie an der Entscheidung über die Person der Schulbegleiterin gemäß § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) beteiligt.^{xx}

Zur Erläuterung, für welche Tätigkeiten eine Schulbegleitung in Betracht kommt, ist als Anlage 2 ein Kriterienkatalog beigefügt.

Wie lange es von der Antragsstellung bis zur Bewilligung einer Schulbegleitung dauert, hängt sehr davon ab, wie schnell die notwendigen Unterlagen vorgelegt werden.

Sind alle erforderlichen Daten eingegangen, ist der jeweilige Kostenträger verpflichtet, die Prüfung des Antrags innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen zu haben^{xxi}.

Wenn Sie für Ihr Kind Schulbegleitung fürs nächste Schuljahr beantragen möchten, empfiehlt das Sozialamt eine Antragstellung im April oder Mai, damit zum Schuljahresbeginn eine Kostenzusage vorliegt.

Als Schulbegleitungen kommen auch Privatpersonen mit einer entsprechenden Qualifikation in Frage. Der Caritasverband, die Diakonie oder der gemeinnützige Verein Karren e.V. sowie der ASB (Arbeiter-Samariter-Bund) vermitteln fachlich angelei-

tete Personen. Kontaktadressen finden Sie unter Alle Kontakte auf einen Blick.

Sozialhilfe: Kinder mit einer *körperlichen oder geistigen* Behinderung bzw. Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind!

➔ Den örtlichen Sozialhilfeträger für den Rhein-Sieg-Kreis als zuständigen Kostenträger finden Sie in der Kreisverwaltung Siegburg (Sozialhilfeträger: Leistungen für Menschen mit Behinderungen).

Jugendhilfe: Kinder mit einer *seelischen* Behinderung (Autismus, Lernbehinderung, Verhaltensauffälligkeiten) oder Kinder, die von einer solchen Behinderung bedroht sind!

➔ Die örtlichen Jugendhilfeträger^{xvii} als zuständige Kostenträger finden Sie in Ihrem Rathaus beim Jugendamt.

Vor der Beantragung von Schulbegleitungen sollten Sie sich in jedem Fall individuell vom jeweiligen Kostenträger beraten lassen.

Nehmen Sie diese Broschüre mit! Die jeweiligen vorgesetzten Dienststellen wurden bei der Erarbeitung dieser Schrift mit einbezogen, so dass eine eindeutige Zuständigkeit festgestellt und belegt worden ist.

8 Einzelintegration

Einzelintegration bedeutet, dass ein Kind (oder mehrere Kinder) mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule ohne anerkannten GU-Zweig integriert wird (werden).

Voraussetzung dafür ist, dass die Schulleitung, das zuständige Schulamt und der Schulträger der Maßnahme zustimmen. Für

Kinder mit einer Sinnesschädigung (Förderbedarf Sehen und/oder Hören) werden entsprechende Förderstunden durch ausgebildete Lehrkräfte von den Förderschulen unter der Aufsicht der Bezirksregierung Köln zur Verfügung gestellt.

Beispiel: Bei einem Kind wird eine Hörschädigung festgestellt. Wenn es die notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung gestellt bekommt, kann es aufgrund seiner intellektuellen Leistungen und seiner sozialen Einbindung in der Lerngruppe problemlos an der allgemeinen Schulen verbleiben. Demnach muss trotz bescheinigtem sonderpädagogischem Förderbedarf kein Wechsel des Förderortes erfolgen. Das Kind kann an seiner gewohnten Schule bleiben.

Eine vergleichbare Integration ließe sich auch bei Kindern mit anderem Förderbedarf denken. Diese Regelungen müssten jedoch individuell von den Eltern mit den entsprechenden Schulleitungen besprochen werden.

Aber noch einmal: Die Schulleitung und das betroffene Kollegium, das Schulamt und der Schulträger müssen der Einzelintegrationsmaßnahme zustimmen, da sich aus der Entscheidung Ansprüche auf die Übernahme möglicherweise entstehender Kosten (z.B. Hilfsmittel, Förderstunden, Fahrtkosten) ergeben.

Wenn ein einzelnes Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer allgemeinen Schule integriert wird, kann sonderpädagogische Förderung bzw. Beratung der Lehrkräfte durch eine Sonderschullehrerin nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen (siehe Kapitel 4).^{xxiii}

Die eigentliche Förderung des Kindes liegt dann hauptsächlich auf den Schultern der Grundschullehrerin.

Wenn diese Schule jedoch zukunftsorientiert den GU in ihr Konzept aufnehmen und ausbauen möchte, kann man die Einzelintegration als ersten Schritt zu mehr Integration werten.

9 Alle Kontakte auf einen Blick

(Stand: August 2008)

Schule für alle e.V.

(www.schulefueralle.de)

Vorsitzende Lucia Schneider, Tel. 02242 – 9331472,
Email: LuciaSchneider-Hennef@web.de

Schulamt

Schulamtsdirektorin Gisela Kuhn, Tel. 02241 – 13-2778
Schulrat Claus A. Weidinger: Tel. 02241 – 13-2760

Urte Seidelmann, Koordinatorin für den GU, Tel. 02241 – 8630
Ute Luhmer, Koordinatorin für den GU, Tel. 0228 - 343021

Örtliche Jugendhilfe,

Kostenträger Schulbegleitung/Integrationshelfer (s.o.)

Bitte fragen Sie in Ihrem Rathaus nach der Leiterin/dem Leiter
des Jugendamtes. Sie/Er wird sie gerne beraten.

Sozialamt für den Rhein-Sieg-Kreis, Siegburg

Kostenträger Schulbegleitung/Integrationshelfer (s.o.)

Sachgebietsleitung: Elke Lange, Telefon 02241/132822

Ehrenamtliche Berater Peter May und Harry Brabeck

erreichen Sie über **Schule für alle e.V.**

Landesjugendamt, Landschaftsverband Rheinland,
beratende Funktion

Georg Krug Tel.: 0221 - 8 09 - 6318

Anbieter Schulbegleitung

- ASB Troisdorf, Kasinostr. 2, 53840 Troisdorf, Telefon 02241/87070 (linksrheinisch Telefon 0228/9630043)
- ASB Bergisch-Gladbach, Hauptstr. 86, 51465 Bergisch-Gladbach, Telefon 02202/9556611
- Caritasverband Siegburg, Wilhelmstr. 155 - 157, 53721 Siegburg, Telefon 02241/1209456 (für Bad Honnef, Königswinter und Niederkassel)
- Caritasverband Eitorf, Poststr. 6, 53783 Eitorf, Telefon 02241/1209458 (für Eitorf, Windeck und Ruppichterath)
- Diakonisches Werk Bonn, Kaiserstr. 125, 53113 Bonn, Beate Krugel, Tel. 0228/ 22 80 839
- Karren e.V., Markt 71, 53757 Sankt Augustin, Frau Gies Tel.: 02241-94540-18 und Frau Zimmermann Tel.: 02241-94540-20

10 Informationen für interessierte Lehrerinnen



Welche Unterstützungssysteme gibt es für Schulen, die sich auf den Weg machen wollen, GU anzubieten?

Das Schulamt überlässt es den eigenverantwortlichen Schulen selbst, welche Unterstützungsformen sie wählen und initiieren. Jede GU-Schule muss ein schulbezogenes GU-Konzept erarbeiten. Hierzu ist ggf. ein Fortbildungsplan zu entwerfen, den die Schule über das Kompetenzteam Rhein-Sieg-Kreis oder über ihr eigenes Fortbildungsbudget realisieren kann. Darüber hinaus bestehen so genannte „GU-Arbeitskreise“ (siehe unten), an denen die Lehrkräfte teilnehmen können.

Ansprechpartner für an GU interessierte Schulen:

Rhein-Sieg-Kreis

- Frau Kuhn, Herr Weidinger (Schulaufsicht),
- Frau Seidelmann, Frau Luhmer (Koordination GU).

Bezirksregierung Köln

- Frau Heller (Schulaufsicht),
- Herr Köper (Koordination GU)

Wie werden GU-Schulen durch die Schulaufsicht begleitet?

Das Schulamt organisiert Arbeitskreise, die regelmäßig tagen und sich mit teilnehmerorientierten Themen und praxisbezogenen Fragestellungen beschäftigen. Auf Wunsch der TeilnehmerInnen werden Fortbildungen organisiert. Folgende Arbeitskreise werden angeboten:

Für die Primarstufe

- Arbeitskreis I: Sankt-Augustin und nähere Umgebung, Ansprechpartnerin: Urte Seidelmann
- Arbeitskreis II: Eitorf und Umgebung, Ansprechpartnerin: Dr. Eva Bennerscheidt
- Arbeitskreis III: Swisttal-Buschhoven, Ansprechpartnerin: Ute Luhmer

Für die Sekundarstufe I

Dieser Arbeitskreis trifft sich ca. viermal im Jahr. Externe Moderatoren werden zu einem speziellen Fachgebiet eingeladen.

Beratungskräfte für den GU:

Jeweils 3 Sonderschullehrerinnen arbeiten in je einem Bezirk des Rhein-Sieg-Kreises als Beratungskraft für Grundschullehrerinnen, Sonderschullehrerinnen, Schulleiterinnen, Eltern und Kindergärten. Zu ihrem Aufgabengebiet gehört u.a. die Beratung und Fortbildung von Kollegien, die sich mit Fragestellungen zum GU stärker auseinandersetzen möchten.^{xxiv}

Nähere Informationen erhalten Sie beim Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis (Alle Kontakte auf einen Blick).



Schule für alle e.V. bietet am GU interessierten Schulen und Lehrkräften Informations-, Weiterbildungs- und Kooperationsprojekte an:

- **Frau Prof. Dr. Kerstin Ziemer**
Universität zu Köln, Arbeitsbereich Pädagogik und Didaktik bei Menschen mit geistiger Behinderung.
Frau Ziemer bietet zum Thema „Kompetenzprofile / Didaktik und Methodik integrativen Unterricht“ ein Weiterbildungsprojekt in Hennef an (1. Workshop am 27. Okt. 08). Das Weiterbildungsprojekt läuft inzwischen unter dem Dach des Kompetenzteams und wird daher als offizielle Weiterbildungsveranstaltung anerkannt.
- **Frau Barbara Brokamp**
Stiftungsmanagement & Projektentwicklung, Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft, Bonn.
Sie können professionelle Moderatorinnen der Montag Stiftungen für Ihre Schule gewinnen. Sie erhalten Hilfe bei der Sichtung von aufkommenden Fragen, der Erkundung gemeinsamer Wege und der Aufarbeitung von Problemen auf der Basis des Indexes für Inklusion.
- **Veranstaltungsreihe „Gelingende Schulen“**
Seit 21. August 2008 findet einmal im Monat die von **Schule für alle e. V.** initiierte Veranstaltungsreihe „Gelingende Schulen“ in Hennef statt. Schulen, die bereits seit Jahren erfolgreich GU praktizieren, berichten hier über ihre Erfahrungen. Für interessierte Lehrerinnen bietet diese Reihe die Möglichkeit, sich mit erfahrenen Kolleginnen über Chancen, Möglichkeiten und Herausforderungen des GU auszutauschen.

Kontakte über **Schule für alle e.V.** Nähere Informationen unter www.schulefueralle.de. Oder rufen Sie uns an!

11 Literaturverzeichnis

Antworten auf die Fragen des Vereins **Schule für alle e.V.** durch

- das **Schulamt** für den Rhein-Sieg-Kreis, Schulamtsdirektorin Gisela Kuhn und Schulrat Claus Weidinger vom 21. Juli 2008 und 25.08.2008
- das **Sozialamt** des Rhein-Sieg-Kreises, Stefan Soentgen vom 31. Juli, 4., 18. August 2008, Elke Lange vom 26. und 27. August 2008,
- den **Landschaftsverband** Rheinland, Dr. Karin Kleinen vom 12.08.2008, Georg Krug vom 21.08.2008, Michael Mertens vom 29.08.2008
- **Harry Brabeck**, Ministerialrat a. D. und **Peter May**, Regierungsschuldirektor a. D., ehrenamtliche Berater von Eltern und Vereinen, vom 15.08.2008
- das **Jugendamt der Stadt Hennef**, Nadine Boddenberg, vom 29.08.08

Alle Texte können auf Anfrage bei **Schule für alle e.V.** eingesehen werden.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sonderpädagogische Förderung in Nordrhein-Westfalen. Informationen für Eltern von Kindern mit Behinderungen. 12/2006

Achtung

– hinsichtlich des **Widerspruchsrechts** nicht mehr aktuell!!! –

Planungsgruppe Gemeinsamer Unterricht im Schulamt des Rhein-Sieg-Kreises (Hrsg.): Handreichung für den Gemeinsamen Unterricht im Rhein-Sieg-Kreis. Schulamt Siegburg, Nov. 2006

Achtung

– hinsichtlich des **Widerspruchsrechts** nicht mehr aktuell!!! –

Schulamt für den Rhein-Sieg-Kreis (Hrsg.): Informationen zur sonderpädagogischen Förderung in der Schule. Faltblatt

Bildnachweis:

Deckblatt sowie Seite 8, 10, 20, 26 - © Stefanie Hofschlaeger/PIXELIO

Seite 12 und 14 – © Gerd Altmann/PIXELIO

Seite 18 – © Fionn Große/PIXELIO

Gesetzestexte zum Thema

**Schulgesetz NRW
vom 27. Juni 2006**

**§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag
der Schule**

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. (...)
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.
- (3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.
- (4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und

Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

- (5) – (7) (...)
- (8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsver sagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.
- (9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.
- (10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.
- (11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

§ 19, Sonderpädagogische Förderung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (allgemein bildende oder berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.
- (2) Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. In den Fällen des § 20 Abs. 7 und 8 ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.
- (3) Das Ministerium bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie zur Festlegung der Förderschwerpunkte und des Förderorts einschließlich der Beteiligung der Eltern.
- (4) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.
- (5) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Früh-

förderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

§ 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

- (1) Orte der sonderpädagogischen Förderung sind
 1. Allgemeine Schulen (Gemeinsamer Unterricht, Integrative Lerngruppen),
 2. Förderschulen,
 3. Sonderpädagogische Förderklassen an allgemeinen Berufskollegs,
 4. Schulen für Kranke (§ 21 Abs. 2).
- (2) Förderschulen sind nach Förderschwerpunkten gegliedert
 1. Lernen,
 2. Sprache,
 3. Emotionale und soziale Entwicklung,
 4. Hören und Kommunikation,
 5. Sehen,
 6. Geistige Entwicklung,
 7. Körperliche und motorische Entwicklung.
- (3) (...)
- (4) Die sonderpädagogische Förderung hat das Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu den Abschlüssen zu führen, die dieses Gesetz vorsieht. Für den Unterricht gelten grundsätzlich die Unterrichtsvorgaben (§ 29) für die allgemeine Schule sowie die Richtlinien für die einzelnen Förderschwerpunkte. Im Förderschwerpunkt Lernen und im

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung werden die Schülerinnen und Schüler zu eigenen Abschlüssen geführt. Im Förderschwerpunkt Lernen ist der Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses möglich.

- (5) Der Schulträger kann Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen. Der Schulträger kann Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahen präventiven Förderung. Das Ministerium wird ermächtigt, die Voraussetzungen zur Errichtung und die Aufgaben im Einzelnen durch Rechtsverordnung näher zu regeln.
- (6) Allgemeine Berufskollegs können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 81 sonderpädagogische Förderklassen einrichten.
- (7) Gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.
- (8) Integrative Lerngruppen kann die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist. In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach ande-

ren Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

§ 97 Schülerfahrkosten

- (1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. (...)
- (3) (...) Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Über weitere Entlastungen vom Eigenanteil entscheidet der Schulträger in eigener Verantwortung. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.
- (4) (...),

Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung, AO-SF

gemäß § 52 SchulG NRW, vom 29.
April 2005

§ 4 Behinderungen

Einen sonderpädagogischen Förderbedarf können begründen

1. Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),
2. Geistige Behinderung,
3. Körperbehinderung,
4. Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),
5. Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderung),
6. Autismus.

§ 5 Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung)

(1) Lernbehinderung liegt vor, wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfanglicher und langdauernder Art sind und durch Rückstand der kognitiven Funktionen oder der sprachlichen Entwicklung oder des Sozialverhaltens verstärkt werden.

(2) Sprachbehinderung liegt vor, wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig

gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist, so dass sie durch schulbegleitende oder zeitlich begrenzte stationäre Maßnahmen nicht behebbar ist.

(3) Erziehungsschwierigkeit liegt vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist.

§ 6 Geistige Behinderung (Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung)

Geistige Behinderung liegt vor bei hochgradigen Beeinträchtigungen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Schülerin oder der Schüler zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt.

§ 7 Körperbehinderung (Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung)

Körperbehinderung liegt vor bei erheblichen Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen

von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengerüst, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens.

§ 8 Hörschädigungen (Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation)

(1) Gehörlosigkeit liegt vor, wenn lautsprachliche Informationen der Umwelt nicht über das Gehör aufgenommen werden können.

(2) Schwerhörigkeit liegt vor, wenn trotz apparativer Versorgung lautsprachliche Informationen der Umwelt nur begrenzt aufgenommen werden können und wenn erhebliche Beeinträchtigungen in der Entwicklung des Sprechens und der Sprache oder im kommunikativen Verhalten oder im Lernverhalten auftreten oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Höreindrücke besteht.

§ 9 Sehschädigungen (Förderschwerpunkt Sehen)

(1) Blindheit liegt vor, wenn das Sehvermögen so stark herabgesetzt ist, dass die Betroffenen auch nach optischer Korrektur ihrer Umwelt überwiegend nicht visuell begegnen. Schülerinnen und Schüler, die mit Erblindung rechnen müssen, werden bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs Blinden gleichgestellt.

(2) Eine Sehbehinderung liegt vor, wenn auch nach optischer Korrektur Teilfunktionen des Sehens, wie Fern- oder Nahvisus, Gesichtsfeld, Kontrast, Farbe, Blendung und Bewegung erheblich eingeschränkt sind oder wenn eine erhebliche Störung der zentralen Verarbeitung der Seheindrücke besteht.

§ 11 Eröffnung des Verfahrens,

- (1) Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen
 - a) die Eltern über die allgemeine Schule oder
 - b) die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.
- (2) Bereits bei der Anmeldung ihres schulpflichtigen Kindes zur Schule können die Eltern den Antrag stellen
 1. bei der zuständigen Grundschule,
 2. in den Fällen von § 4 Nr. 2 bis 5 auch bei einer Förderschule.
- (3) Der Antrag ist an die gemäß § 3 Abs. 2 zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. Mai 2006

§ 6 Klassenbildungswerte

- (1) Die Klassen werden auf der Grundlage von Klassenfrequenzrichtwerten, Klassenfrequenzhöchstwerten und Klassenfrequenzmindestwerten sowie Bandbreiten in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. (...).
- (2) Die Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler darf nicht über dem Klassenfrequenzhöchstwert und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50 v.H. des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen; geringfügige Abweichungen können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden. (...)
- (3) (...)

- (4) In der Grundschule und in der Hauptschule beträgt der Klassenfrequenzrichtwert 24. **Es gilt die Bandbreite 18 bis 30.** (...). In der Grundschule kann eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf den Mindestwert von 15 von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassen werden, wenn die vom Schulträger gemäß § 84 SchulG gebildeten Schulbezirke den Besuch einer anderen Schule derselben Schulart ausschließen. (...)

Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO), vom 30. April 2007

§ 2, Geltungsbereich

- (1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne von § 19 SchulG.
- (4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine ent-

sprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

§ 4, Kostenträger

- (1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe, SBG VIII

vom 27. Dezember 2003
(BGBl. I S. 3022)

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.
- (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn
 1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
 2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall
 1. in ambulanter Form,
 2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
 3. durch geeignete Pflegepersonen und
 4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.
- (3) Aufgaben und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.
- (4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch

nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und läßt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

**Sozialgesetzbuch Neuntes Buch,
SGB IX
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**

In der Fassung des Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 606)

§ 2 Behinderung

- (1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung

ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

**Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch,
Sozialhilfe, SGB XII**

vom 27. Dezember 2003

§ 47, Vorbeugende Gesundheitshilfe

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden einzutreten droht.

§ 48, Hilfe bei Krankheit

Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünften Abschnitt Ersten Titel des Fünften Buches erbracht. Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 des Fünften Buches gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.

§ 53, Leistungsberechtigte und Aufgabe

- (1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe

der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

- (2) Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.
- (3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.
- (4) Für die Leistungen zur Teilhabe gelten die Vorschriften des Neunten Buches, soweit sich aus diesem Buch und den auf Grund dieses Buches erlassenen Rechtsverordnungen nichts Abweichendes ergibt. Die Zuständigkeit und die Voraussetzungen für die Leistungen zur Teilhabe richten sich nach diesem Buch.

§ 54, Leistungen der Eingliederungshilfe

- (1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind neben den Leistungen nach

den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben.

Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben entsprechen jeweils den Rehabilitationsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.

- (2) Erhalten behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Menschen in einer stationären Einrichtung Leistungen der Eingliederungshilfe, können ihnen oder ihren Angehörigen zum gegenseitigen Besuch Beihilfen geleistet werden, soweit es im Einzelfall erforderlich ist.

Was fällt unter eingliederungsbedingte Hilfen?

Hilfebereich

Allgemeine Hilfen

- Organisation des Arbeitsplatzes und der Unterrichtsmaterialien, Materialien bereitstellen
- Hilfe beim Ein- und Auspacken von Arbeitsmaterialien
- Hilfen beim Werkzeuggebrauch (Stifte, Scheren, Kleber etc.)
- Begleitung Unterrichtsgang
- Hilfe bei der sozialen Integration durch Begleitung im Kontakt mit anderen Kindern (z.B. während der Pausen)
- Unterstützung bei der Steuerung der Konzentrationsphasen, Lernweg begleiten (insbesondere bei Kindern mit autistischen Zügen)

Fachbezogene Hilfen

- Hilfen bei der Auswahl von Stations-, Werkstatt- und Freiarbeitsmaterialien
- Hilfen zum Aufbau eines positiven Selbstbilds (Ermutigung, Anerkennung auch kleinster Erfolge, Verarbeitung von Frustration)
- Hilfe beim Lesen, Erlesen und Vorlesen
- Schreibhilfen leisten
- Hilfen bei feinmotorischen Tätigkeiten und Umgang mit Materialien im Kunst- und Textilunterricht (z.B. falten, schneiden etc.)
- Hilfestellung im Sportunterricht
- Behinderungsbedingte Hilfen beim Schwimmunterricht
- Hilfen im Umgang mit Körper- und Rhythmusinstrumenten
- Hilfen im Umgang mit Computern

Verzeichnis der Grundschulen mit Gemeinsamem Unterricht im Rhein-Sieg-Kreis, rechtsrheinisch

Gemeinschaftsgrundschule, Schulstr. 8 53797 Lohmar-Donrath 02246/4060	Janusz-Korczak-Schule", Gemeinschaftsgrundschule, Dorfstraße 25 53804 Much-Marienfeld 02245/2246
Gemeinschaftsgrundschule, Krebsauer Straße 65 53797 Lohmar-Wahlscheid 02206/902 30	"Am Wenigerbach", Gemeinschaftsgrundschule, Breite Straße 26 53819 Neunkirchen-Seelscheid 02247/922290
Gemeinschaftsgrundschule Wolperath-Schönau, Schöneshofer Str. 6 53819 Neunkirchen-Seelscheid 02247/757 096	Katholische Grundschule, Rheinstraße 30 53859 Niederkassel-Lülsdorf 02208/6105
Gemeinschaftsgrundschule, Siegstraße 125 53757 Sankt Augustin-Menden 02241/311 860	"Schule am Pleiser Wald", Gemeinschaftsgrundschule, Alte Heerstraße 32 53757 Sankt Augustin-Niederpleis 02241/330 383
"Roncalli-Schule", Gemeinschaftsgrundschule, Roncallistraße 20 53840 Troisdorf (Friedrich-Wilhelms-Hütte) 02241/83 660	Gemeinschaftsgrundschule, Kettelerstraße 9 53844 Troisdorf-Sieglar 02241/42 658
"Löwenburgschule", Gemeinschaftsgrundschule, Rommersdorfer Str. 69 53604 Bad Honnef 02224/9602510	Gemeinschaftsgrundschule, Brückenstraße 18 53783 Eitorf 02243/92 120
"Regenbogenschule", Gemeinschaftsgrundschule, Am schmalen Patt 25 53773 Hennef-Happerschoß 02242/9336660	Gemeinschaftsgrundschule, Schulstr. 5 53809 Ruppichterath 02295/1240
Gemeinschaftsgrundschule, Deutzer-Hof-Straße 22-24 53721 Siegburg-Stallberg 02241/918 310	Gemeinschaftsgrundschule, Auf der Bruchhardt 51570 Windeck-Rosbach 02292/1244

Verzeichnis der Grundschulen mit **Gemeinsamem Unterricht** im Rhein-Sieg-Kreis, linksrheinisch

"Herseler-Werth-Schule", Gemeinschaftsgrundschule, Rheinstraße 166 53332 Bornheim-Hersel 02222/81 432	Katholische Grundschule, Kirchplatz 3 53340 Meckenheim 02225/836 650
Gemeinschaftsgrundschule, Sürster Weg 10 - 14 53359 Rheinbach 02226/2516	"Schule am Burgweiher", Gemeinschaftsgrundschule, Schulstraße 35 53913 Swisttal-Buschhoven 02226/3691
"Swistbachschule", Gemeinschaftsgrundschule, Bornheimer Straße 16 53913 Swisttal-Heimerzheim 02254/845 147	"Drachenfelser-Ländchen", Gemeinschaftsgrundschule, Stumpenbergweg 5 53343 Wachtberg-Berkum 0228/3915410

An folgende Grundschulen ist die **Einführung von Gemeinsamem Unterricht** ab dem Schuljahr 2008/09 geplant:

„Waldschule“, Gemeinschaftsgrundschule, Hermann-Löns-Str. 37 53797 Lohmar 02246/5131	Gemeinschaftsgrundschule Freie Buschstraße 10 – 18 53757 Sankt Augustin 02241/334 525
Gemeinschaftsgrundschule Harmonie, St.-Martin-Weg 53783 Eitorf 02243/912 620	

Förderschwerpunkte der bisher integrierten Kinder an den vorgenannten GU-Schulen

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

LE = Lernen

SA= Sprache

ES = Emotionale und soziale Entwicklung

GG = Geistige Entwicklung

KM = Körperliche und motorische Entwicklung

Die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte HK und SE werden hier tabellarisch nicht erfasst, da diese Kinder in Einzelintegration verschiedenen Schulen besuchen.

HK = Hören und Kommunikation und SE = Sehen

Schuljahr 2007/08

GU-Schüler laut ASD 2007

GU-Grundschulen

Schule	GU-Schüler	LE	SA	ES	GG	KM
GGS Troisd.-Fr.-W.-Hütte	21	11		8		2
GGS Troisd.-Sieglar	20	10	2	7		1
GGS St. Aug.-Menden	24	10	2	6	3	3
GGS St.-Aug., Alte Heerstr.	13	3	5			5
GGS Lohmar-Donrath	8	2		2		4
GGS Lohmar-Wahlscheid	8	7		1		
GGS Seelscheid	19	1	6	10		2
GGS Much-Marienfeld	9	1		8		
GGS Hennef-Happerschoß	8	2		6		

Schuljahr 2007/08

GU-Schüler laut ASD 2007

GU-Grundschulen- Fortsetzung

Schule	GU-Schüler	LE	SA	ES	GG	KM
GGS Bad Honnef, Rommersdorfer Str.	7	1	1	3	1	1
GGS Stallberg Sbg.	8	3	2	2		1
GGS Ruppichteroth	5	5				
GGS Brückenstr. Eitorf	20	8	8		1	3
GGS Windeck-Rosbach	0					
KGS Niederkassel-Lülsdorf	8	4	1			3
GGS Swisttal-Buschhoven	8	2	4	2		
GGS Swisttal-Heimerzheim	14	7	2	4		1
KGS Meckenheim	27	7	16	3		1
GGS Bornheim-Hersel	10	6	3		1	
GGS Rheinbach Sürster Weg	15	3	10			2
KGS Rheinbach-Flerzheim	1			1		
GGS Wachtberg-Berkum	7	1	1	2		3
Summen	260	94	63	65	6	32

Schuljahr 2007/08

GU-Schüler laut ASD 2007

Sek. I-Schulen

Schule	GU-Schüler	LE	SA	ES	GG	KM
GHS Niederpleis	15			15		
GHS Lohmar	9			9		
GHS Much	12			12		
GHS Hennef	22	8		14		
GHS Sieglar	7			7		
GHS Alfter	10	10				
GE Hennef	17	1	6	10		
RS Lohmar	4			2		2
Summen	96	19	6	69	0	2

Elterninitiativen in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsam Leben Gemeinsam Lernen, Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

Postfach 160 225 - 44332
Dortmund
TEL 0231-7281011
FAX 0231-810041
MO - FR 09:00 bis 11:00 UHR

NRW-Bündnis „Eine Schule für alle“

Uta Kumar (0521871076,
utakumar@gmx.de)
<https://www.nrw-eineschule.de>

Initiativen vor Ort

Aachen

Gemeinsam leben Gemeinsam lernen Behinderter und nicht Behinderter Aachen e.V.
c/o Christa Rößler
Steppenbergweg 76
52074 Aachen
0241/87 86 00

willa.olfenbuettel-schule@gmx.de

Bielefeld

Bielefelder Initiative Eine Schule für alle,
Uta Kumar (0521871076,
utakumar@gmx.de)
<http://www.bieleschulefueralle.de/>

Alfter

Förderverein Gesamtschule Alfter e.V.
www.gesamtschule-alfter.de
Martina Salchow
0228/3361256

Bielefelder Eltern für Integration e.V.

Anne Röder
Torfstichweg 15a, 33613 Bielefeld

Tel/Fax: 0521 - 88 76 79

E-Mail: elternfuerintegration-BI@web.de

Altenberge

Altenberger Elterninitiative Gemeinsam Leben-Gemeinsam Lernen e.V.
Willa Olfenbüttel-Schule
Ludgerusstr. 3
48341 Altenberge
02505/ 3483

Bonn

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Bonn e.V.
Postfach 15 01 25

53040 Bonn
0228/ 94 89 068
www.gl-gl-bonn.de
info@gl-gl-bonn.de

Bornheim

Elterninitiative Bornheim Ge-
meinsamer Unterricht
Cordula Müller
Tel: 02227-926061 o.
01747498817
colomueller@web.de
www.thpcolo.de

Brühl

Brühler Elterninitiative: Ge-
meinsam Lernen -
Für einen integrativen gemein-
samen Unterricht - von der
Grundschule an.
Tel. 02232/949555 (Anrufbe-
antworter)
info@gemeinsam-lernen.net
[http://www.gemeinsam-
lernen.net/](http://www.gemeinsam-
lernen.net/)

Emsdetten

Integratives Montessori-
Kinderhaus Schmetterling e.V.
Maria-Montessori-Str. 2
48282 Emsdetten
02572/86699
MarietheresLengers@web.de

Gelsenkirchen

Gemeinsam Leben – Gemein-
sam lernen Gelsenkirchen e.V.
0209 / 165-2608 oder
0209 / 59 16 68
h.seelert@t-online.de

Gütersloh

Initiative Gemeinsamer Unter-
richt
Martina Schürmann
05242 909130
mschuermann@stv-gmbh.de

Hennef

Schule für alle e.V., Sitz Hennef
Tel. 02242 - 9331472
[LuciaSchneider-
Hennef@web.de](mailto:LuciaSchneider-
Hennef@web.de)
homepage:
www.schulefueralle.de

Herne

Gemeinsame Wege
02325/ 642616
ulrike.zinta@freenet.de

Hilden

Gemeinsam Leben Lernen e.V.
Hilden
02103 / 52526
Info@GLL-Online.de

Hürth

Mittendrin-Hürth e.V.
Panagiota Boverter
Bonnstrasse 6
50354 Hürth
Tel. 0163 726 87 81
giotaboverter@gmx.de
<http://www.mittendrin-huerth.de>

Köln

mittendrin e.V.
info@eine-schule-fuer-alle.info
0221 / 61 42 49

Kreuztal

Verein INVEMA e.V.
Roonstraße 21
57223 Kreuztal
(02732) 55 290-0
info@invema-ev.de

Mönchengladbach

Gemeinsam Leben und Lernen
Elterninitiative der Integrations-
kinder Mönchengladbach e.V.
02161 / 890525
dr-kay-peters@t-online.de

Neuss

IGGL e. V.
02131/23293
u.v.schoenfeld@igll.de

Nottuln

Mosaik e.V.
eva@suttrup-nottuln.de

Ostbevern

VIBO
02532/90229
heinz.spiekermann@t-online.de

Plettenberg

Gemeinsam Leben – Gemein-
sam Lernen Märkischer Kreis
02391/2138
branscheidt@gemeinsam-leben-mk-sw.de

Ratingen

VIBRA -Verein zur Integration
beh. Kinder
02102/37647

britta.witte@onlinehome.de

Solingen

Gemeinsam Leben Lernen So-
lingen
0212/2242636
FAX 0212 /2242637
info@gemeinsam-leben-lernen.de

Waldbröl

Gemeinsam Leben – Gemein-
sam Lernen
02291/72 22

Wesel

Weseler Initiative Gemeinsam
leben – gemeinsam lernen e.V.
Manfred Laut
0281 3002211
dagmar.lauth@t-online.de

Wesseling

Andrea Schuelkens
02236/ 849890 von 19:00 bis
20:00h
Andrea.Schuelkens@online.de

Wuppertal

Initiativkreis Gemeinsame
Schule
c/o DIE FÄRBEREI
Kommunikationszentrum für
behinderte und nicht-behinderte
Menschen
Stennert 8 . 42275 Wuppertal
Telefon 0202/643064
www.gemeinsame-schule.de
info@gemeinsame-schule.de

Fußnoten

- i Richard von Weizsäcker: Ansprache bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte“ im Gustav-Heinemann-Haus, Bonn 1993
- ii vgl. Prof.Hüther, <http://www.eine-schule-fuer-alle.info/meinungen/kommentare/20.html> entnommen am 14.08.2008
- iii § 93 II, SchulG, Klassenfrequenzrichtwert
- iv AO-SF: Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung gemäß § 52 SchulG NRW, vom 29.04.2005
- v Antworten auf die Fragen des Vereins durch das Schulamt S. 3
- vi Vgl. Handreichung für den GU, S. 6
- vii Vgl. Antworten auf die Fragen des Vereins durch das Schulamt, S. 2
- viii Antworten auf die Fragen des Vereins durch das Schulamt, S. 2
- ix Antworten auf die Fragen des Vereins durch die Elternberater Brabeck und May
- x § 4, Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
- xi Soweit nicht anders gekennzeichnet ist diese Passage auf der Grundlage der Antworten durch das Sachgebiet 50.22 (Leistungen für Menschen mit Behinderungen) des Rhein-Sieg-Kreises verfasst worden.
- xii Vgl. Schreiben des Kreissozialamtes vom 27.08.2008
- xiii Der Landschaftsverband Rheinland verweist in seinen Antworten ausdrücklich auf den § 35a, SGB VIII (seelische Behinderungen) und die § 4 – 9 AO-SF. Zitat: „Zu beachten ist, dass der im Schulgesetz NRW und in der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG - AO-SF)“ definierte Behinderungsbegriff wesentlich weiter gefasst ist als der im SGB XII verwandte. Das heißt, dass Kinder, die gemäß §§ 4-9 AO-SF in Grund- und Förderschulen zwar sonderpädagogisch gefördert werden, nicht zugleich, also nicht per se auch im Sinne von § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als „wesentlich behindert“ oder von einer „wesentlichen Behinderung bedroht“ gelten und entsprechend die hier verankerten Eingliederungshilfen in Anspruch nehmen könnten. Umgekehrt dürfte der sonderpädagogische Förderbedarf eines wesentlich behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kindes (§ 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) regelmäßig höher und intensiver sein als der eines „bloß“ behinderten Kindes bzw. der eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sinne der §§ 4-9 AO-SF.“
- xiv Vgl. Antworten des LVR vom 21.08.2008
- xv Definition von Behinderung finden Sie unter § 2 SGB IX
- xvi Vgl. Antwort des LVR vom 29.08.2008
- xvii Vgl. Antwort des LVR vom 21.08.2008
- xviii Vgl. Antwort des Jugendamts der Stadt Hennef vom 29.08.08
- xix Vgl. Antworten auf die Fragen des Vereins durch den Landschaftsverband
- xx Vgl. Antwort des Jugendamts der Stadt Hennef vom 29.08.2008
- xxi Vgl. Antworten auf die Fragen des Vereins durch den Landschaftsverband
- xxii Vgl. Antwort des LVR vom 21.08.2008
- xxiii Antworten auf die Fragen des Vereins durch das Schulamt, S. 3
- xxiv Handreichung für den GU, S. 1f.



Schule für alle e.V.

Vorsitzende

Lucia Schneider
Lettestraße 71
53773 Hennef
02242-9331472

Stv.Vorsitzende

Martina Kames
Mühlenbergstr. 32
53773 Hennef
02244/ 903338

Kassiererin

Gabriele Gaebel
Zum Siegblick 23a
53757 St. Augustin
02241/ 63693

Bankverbindung

Konto 812 72 828
BLZ 370 502 99
Kreissparkasse Köln